

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Statut der Großherzoglichen Hof- und Landesbibliothek

Großherzogliche Badische Hof- und Landesbibliothek

[Karlsruhe], 1872

[urn:nbn:de:bsz:31-295271](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-295271)

O 58 B
355

Bekanntmachung.

Statut der Großherzoglichen Hof- und Landesbibliothek.

Mit Allerhöchster Genehmigung aus Großherzoglichem Staatsministerium wird für die Großherzogliche Hof- und Landesbibliothek (diesseitige Bekanntmachung vom 19. Oktober 1872, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 350) Folgendes bestimmt:

§. 1.

Die Hof- und Landesbibliothek hat den Zweck, die Büchersammlung der ehemaligen Hofbibliothek nutzbar zu erhalten und durch wissenschaftliche Werke zu vermehren.

Bei Neuanschaffungen sind folgende Gesichtspunkte entscheidend:

1. Vollständig soll erworben werden die auf Baden bezügliche Literatur.
2. Soweit es die literarischen Bedürfnisse der Hauptstadt und der nicht an den Hochschulen thätigen Beamten und Künstler im Lande erfordern, sollen berücksichtigt werden:
 - a. Rechts- und Staatswissenschaften, Nationalöconomie;
 - b. Kunst und Technik;
 - c. Philosophie, philologisch-historische Wissenschaften, einschließlich von Culturgeschichte, Ethnographie und wissenschaftlicher Reisebeschreibung;
 - d. Naturwissenschaft, letztere mit Beschränkung auf die für deren allgemeineren Entwicklungsgang wichtigeren Werke.

§. 2.

Die Benützung der Büchersammlung findet statt

- a. im Lesezimmer,
- b. durch Ausleihen.

§. 3.

Im Lesezimmer befinden sich die neu erscheinenden Zeitschriften und solche Werke, deren beständige Zugänglichkeit den wissenschaftlich Gebildeten nothwendig ist. Dieselben sind in einem gedruckten Catalog verzeichnet.

Zu wissenschaftlichen Arbeiten werden außerdem zeitweilig Bücher in das Lesezimmer gebracht, wenn solche schriftlich zum Voraus bestellt worden sind. Die Frist für diese Voraus-



bestellung wird durch die Bibliothekverwaltung mit Genehmigung des Ministeriums des Innern bestimmt.

Ferner liegen daselbst neu erworbene Bücher 8 Tage lang zur Einsicht auf.

§. 4.

Wer das Lesezimmer zu benützen wünscht, hat sich vorher im Ausleihezimmer zur Empfangnahme einer Benützungskarte anzumelden, welche jedem Gebildeten, der sich erforderlichen Falles über seine Verhältnisse ausweisen kann, verabfolgt werden wird. Unerwachsenen ist der Zutritt zum Lesezimmer nicht gestattet.

§. 5.

Alles Sprechen, wodurch die Lesenden gestört werden können, ist im Lesezimmer untersagt. Urheber bedeutenderer Störungen werden vom Besuch des Lesezimmers gänzlich ausgeschlossen.

§. 6.

Aus dem Lesezimmer werden weder die ständig, noch die zeitweilig daselbst befindlichen Bücher ausgeliehen.

§. 7.

Zur Benützung der Großherzoglichen Hof- und Landesbibliothek durch Entleihen von Büchern sind zugelassen:

- a. Badische Behörden und Anstalten,
- b. die selbstständigen, dauernd hier ansässigen Personen der gebildeten Stände, welche sich auf Verlangen der Bibliothekverwaltung über ihre Verhältnisse genügend auszuweisen im Stande sind. Die nicht selbstständig hier angefahrenen und die nicht dauernd sich hier aufhaltenden Personen haben einen Bürgen zu stellen,
- c. selbstständige Landesangehörige der gebildeten Stände, welche an einem andern Orte des Großherzogthums dauernd ansässig sind. Dieselben haben sich, wenn sie Bücher entleihen wollen, unter Darlegung ihrer Verhältnisse an die Bibliothekverwaltung zu wenden,
- d. fremde Gelehrte und Anstalten.

§. 8.

Wer ein Buch zu entleihen wünscht, hat einen Bestellzettel, auf welchem der Titel des Werkes und der Name des Entleihers verzeichnet steht, in den Bestellzettelfasten der Bibliothek bis spätestens eine Stunde vor Eröffnung des Ausleihezimmers einzulegen. Wenn das Buch in der Bibliothek vorhanden ist, wird es in der nächsten Ausleihestunde gegen einen Empfangschein abgegeben. Findet die Entgegennahme nicht binnen drei Tagen statt, so werden die Bücher als nicht bestellt behandelt.

Außerdem werden mündliche Bestellungen im Ausleihezimmer angenommen und erledigt, wenn die schriftlichen vorher ihre Erledigung gefunden haben.

Ebenfalls kann der systematische Catalog der Bibliothek benützt werden.

§. 9.

Es werden in der Regel höchstens zwölf Bände zu gleicher Zeit an einen Entleiher abgegeben. Zur Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten kann die Bibliotheksverwaltung diese Zahl überschreiten.

§. 10.

Die Entleihung geschieht auf vier Wochen. Diese Frist kann jedoch auf ein Gesuch des Entleihers verlängert werden, wenn die betreffenden Werke nicht inzwischen anderweitig verlangt sind.

§. 11.

Auswärtige Entleiher erhalten die bestellten Bücher durch die Post mit Werthangabe auf ihre Kosten für die Dauer von sechs Wochen zugestellt.

§. 12.

Sofortige Rückgabe der ausgeliehenen Bücher hat zu erfolgen, wenn dieselben

- a. in Ausübung des unbedingten Gebrauchsrechts Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs oder
- b. auf Verlangen einer Großherzoglichen Collegialbehörde für dienstliche Zwecke von der Verwaltung eingefordert werden.

§. 13.

Ausgeliehene Bücher, welche nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, kann die Verwaltung gegen Entrichtung einer Gebühr von 20 Pfennig durch den Bibliothekdiener oder dessen Beauftragten abholen lassen. Durch Zahlungsverweigerung verliert der Entleiher das Recht, Bücher nach Hause zu erhalten.

§. 14.

Es ist nicht gestattet, entlehene Bücher an einen Dritten weiter zu verleihen.

§. 15.

Wer auf längere Zeit verreist, hat die entlehnenen Bücher vorher zurückzugeben. Bücher auf Reisen mitzunehmen ist nur unter ausdrücklicher Genehmigung der Bibliotheksverwaltung gestattet.

§. 16.

Es ist nicht erlaubt, Blätter in den entliehenen Büchern einzubiegen, und Bemerkungen und Correcturen hineinzuschreiben. Jedes Buch muß vielmehr in dem Zustande zurückgestellt werden, in welchem es abgegeben wurde.

§. 17.

Im Falle der Beschädigung oder des Verlustes eines entliehenen Buches sind der Aussteller des Empfangscheins oder dessen Bürge, eventuell deren Erben verbunden, die Kosten der Wiederanschaffung des betreffenden Bandes und, falls dieser einzeln nicht in entsprechender Weise beschafft werden kann, des ganzen Werkes zu ersetzen.

§. 18.

Nicht ausgeliehen werden:

1. Lexica und sonstige Nachschlagebücher und Registerbände größerer Werke;
2. Kupferwerke und Karten;
3. Incunabeln und andere seltenen Drucke;
4. Handschriften. Letztere können jedoch mit Erlaubniß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern an auswärtige Bibliotheken zur Benützung durch Gelehrte versendet werden;
5. belletristische und nur zur Unterhaltung dienende Werke, wenn der Entleiher dieselben nicht zu wissenschaftlichen Zwecken gebraucht.

§. 19.

Jährlich einmal und zwar vom 1. bis 10. Juli sind alle entliehenen Bücher bei Vermeidung der Abholung nach §. 13 zum Zweck des Büchersturzes einzuliefern. Während des Sturzes findet ein Ausleihen nicht statt.

Nur den in §. 12 b. genannten Behörden werden die entliehenen Bücher am Tage nach der Einlieferung auf Verlangen wieder zurückgegeben.

§. 20.

Die Bibliothek ist täglich, und zwar:

das Lesezimmer an Werktagen von 10 bis 1 Uhr und 6 bis 8 Uhr, Sonntags von 11 bis 1 Uhr,

das Ausleihzimmer nur an den Werktagen von 11 bis 1 Uhr und außerdem noch Mittwochs von 3 bis 4 Uhr geöffnet.

Ganz geschlossen ist die Bibliothek von Gründonnerstag bis zum weißen Sonntag incl. und in den Tagen vom 10. bis 20. Juli, außerdem an folgenden Tagen: Neujahr, den zwei Osterfeiertagen, Christi Himmelfahrt, den zwei Pfingstfeiertagen, den zwei Weihnachtstagen, an den Geburtstagen Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und Seiner Königlich-Hoheit des Großherzogs.

Karlsruhe, den 16. Dezember 1874.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Beck.

Verordnung.

Die den Classensteuer constatirenden Stellen zu leistenden Vergütungen betreffend.

Unter Bezug auf die Verordnung vom 17. Juni 1870, den Vollzug des Gesetzes über die öffentliche Armenpflege, hier die Wahlen in den Armenrath betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLIII), die Bekanntmachung vom 5. Februar 1873, den Vollzug des Armengesetzes betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. IV.), und die Landesherliche Verordnung vom 8. Oktober d. J., die Aufstellung der Gemeindefkataster in den unter die Städteordnung fallenden Städten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLII.), wird im Einverständniß mit Großherzoglichem Finanzministerium verordnet:

Die in §. 15 der Verordnung Großherzoglichen Finanzministeriums vom 8. April 1857 (Regierungsblatt Nr. XI.) bezeichneten Cassen haben von den Gemeinden bezw. Kreisverbänden Gebühren zu beziehen:

1. für die gemäß der Landesherlichen Verordnung vom 8. Oktober d. J., die Aufstellung der Gemeindefkataster in den unter die Städteordnung fallenden Städten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLII.), dem Stadtrathe mitzutheilenden Verzeichnisse der Classensteuerpflichtigen
für jeden Eintrag 2 Pfennig, mindestens aber 40 Pfennig für jedes Verzeichniß ;
2. für die gemäß §. 3 der Verordnung vom 17. Juni 1870, den Vollzug des Gesetzes über die öffentliche Armenpflege, hier die Wahlen in den Armenrath betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLIII.), dem Gemeinderathe mitzutheilenden Auszüge aus ihren Classensteuerregistern
für jeden Eintrag 2 Pfennig, mindestens aber 40 Pfennig für jeden Auszug ;
3. für die gemäß §. 8 der Instruction für Aufstellung des Katasters über die zur Deckung des öffentlichen Aufwandes für die Kreisarmenpflege beitragspflichtigen Steuercapitalien (Gesetzes- und Verordnungsblatt vom Jahr 1873 Nr. IV.) dem Kreisauschuß zuzu-

fertigenden summarischen Auszüge aus ihren Classensteuerregistern . . . 25 Pfennig für jede Gemeinde (bezw. Hofgut), bei welcher in den bezüglichen Verzeichnissen classensteuerpflichtige Einkommen aufgeführt erscheinen.

Karlsruhe, den 17. Dezember 1874.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Becker.

Verordnung.

Den öffentlichen Unterricht der Hebammen betreffend.

Die §§. 6 und 8 der diesseitigen Verordnung vom 22. Dezember 1866, das Statut über den öffentlichen Unterricht der Hebammen betreffend (Centralverordnungsblatt 1867 Nr. 1), werden vom 1. Januar 1875 an in nachstehender Weise abgeändert:

§. 6.

Jede Schülerin hat für die Dauer des Unterrichts ein dem Lehrer der Hebammenschule zu fallendes Honorar von 40 Mark zu zahlen, insoweit nicht etwa Stiftungen für die Honorirung des Lehrers eintreten.

§. 8.

Zur Prüfung können auch solche Frauenspersonen zugelassen werden, welche die für eine Hebamme erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten auf einem anderen Wege, als durch Besuch einer inländischen öffentlichen Hebammenschule erworben haben, vorausgesetzt, daß sie im Uebrigen die in §. 1 Ziffer 1 und 4 geforderten Nachweise erbringen. Für diese Prüfung ist eine Gebühr von 10 Mark zu entrichten.

Karlsruhe, den 29. Dezember 1874.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Beck.

Verordnung.

Die Eichungsgebühren für offene hölzerne Flüssigkeitsmaaße betreffend

An die Stelle des §. 8 der diesseitigen Verordnung vom 11. Dezember 1871, die Eichung und den Gebrauch offener hölzerner Flüssigkeitsmaaße betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. L.), tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1875 die nachstehende Bestimmung:

ihnen zu, die darin vorgesehene Gesetzesübertretungen bei der zuständigen Badischen Behörde zur Anzeige zu bringen.

Ebenso wenig sind dieselben für ihre Person den Strafbestimmungen dieses Titels unterworfen.

Bekanntmachung.

Den Uebergang einiger wissenschaftlichen Anstalten aus der Hofverwaltung in die Verwaltung des Staates betreffend.

Mit dem Vollzug des Staatsbudgets für 1872/73 sind nachstehende Anstalten aus der Großherzoglichen Hofverwaltung in die Verwaltung des Staates und zwar in das Ressort des Ministeriums des Innern übergegangen:

- die Hofbibliothek mit der nunmehrigen Benennung als „Großherzogliche Hof- und Staats-Bibliothek“,
- das Münzcabinet,
- das Naturaliencabinet und
- die Alterthumshalle.

Die Vorstände dieser Anstalten unterstehen unmittelbar dem unterzeichneten Ministerium. Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 19. Oktober 1872.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Schenkel.

Bekanntmachung.

Herstellung der völligen militärischen Freizügigkeit zwischen dem Königreich Bayern einer- und den übrigen Bundesstaaten andrerseits betreffend.

In der Anlage wird die von dem Herrn Reichskanzler bezüglich der Herstellung der völligen militärischen Freizügigkeit zwischen dem Königreich Bayern und den übrigen Bundesstaaten am 8. Oktober d. J. erlassene Verordnung bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 19. Oktober 1872.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Jolly.

Vdt. Wirth.

Wohnsitz oder Aufenthalt hat (§. 67). Haben beide Verlobte weder Wohnsitz noch Aufenthalt in Baden, so tritt an dessen Stelle das Gericht des letzten ständigen Badischen Aufenthaltsorts des einen oder des andern der Verlobten.

2. Wenn der Ort, an welchem das Aufgebot nach §. 71 des Gesetzes zu verkünden ist, im Amtsbezirke des diplomatischen Vertreters oder Consuls liegt, so kommen die §§. 70 und 75 des Gesetzes gleichfalls zur Anwendung. Es ist aber auch der Letztere berechtigt, die Verkündung des Aufgebotes (§. 72) in dem Orte, wo beide Verlobte oder einer derselben den Wohnsitz oder den ständigen Aufenthalt haben, auf die nach den Umständen der Dertlichkeit am geeignetsten scheinende Weise vorzunehmen.

Capitel 3. Von den Einsprachen.

Der diplomatische Vertreter oder der Consul ist nicht befugt, über Einsprachen wider die Ehe zu entscheiden. Sofern eine Einsprache bei ihm angemeldet wird (§. 82 Absatz 2 des Gesetzes), so hat er darüber unverzüglich an das Badische Amtsgericht, von welchem der Verkündschein erlassen wurde, Vorlage zu machen.

Capitel 4. Von der Form der Eheschließung.

1. Obschon nach §. 87 des Gesetzes die bürgerliche Eheschließung der kirchlichen Trauung vorangehen soll, so ist der Umstand, daß diese letztere etwa bereits stattgefunden hätte, kein Grund für den diplomatischen Vertreter oder Consul, seine Mitwirkung zur Vornahme der bürgerlichen Eheschließung zu versagen, wenn nicht gemäß §. 92 des Gesetzes durch die kirchliche Trauung die Ehe bereits als bürgerlich gültig abgeschlossen zu betrachten ist.
2. Dem diplomatischen Vertreter, respective dem Consul steht nicht zu, dem diplomatischen Vertreter oder Consul eines anderen Bezirks die Ermächtigung zur Vornahme einer Eheschließung zu ertheilen, wie solche in Artikel 89 des Gesetzes dem Landesbeamten des Inlandes vorbehalten ist.
3. Die Eheschließung hat in der Kanzlei der Mission oder des Consulats stattzufinden. Dieselbe kann nicht in einem andern Orte vorgenommen werden, wie solches im Großherzogthum mit Genehmigung des Amtsgerichts nach §. 90 des Gesetzes geschehen kann.

Capitel 5. Von den Ehen im Auslande und von Ehen Fremder in Baden.

Zu §. 92 wird auf die am Eingange des gegenwärtigen Titels gegebene Anleitung verwiesen.

Zu Titel IV. (Strafbestimmungen).

1. Die diplomatischen Vertreter und die Consulen sind nicht befugt, die Strafbestimmungen dieses Titels gegen die Betheiligten selbst zur Anwendung zu bringen, dagegen steht

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 2. November 1872.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums des Innern: die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen betreffend.
Berichtigung.

Verordnung.

Die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen betreffend.

Mit höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom Heutigen wird unter theilweiser Abänderung der Landesherrlichen Verordnung vom 6. September 1867 verordnet:

Die Prüfung über die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen kann schon nach zwei- und einhalbjährigem Universitätsstudium abgelegt werden.

Die Zulassung zur Prüfung erfolgt auf die Vorlage von Nachweisen

1. über die Abiturienten-, beziehungsweise Maturitätsprüfung,
2. über mindestens zwei- und einhalbjährige Universitätsstudien,
3. über den Besuch von mindestens drei Vorlesungen aus dem Lehrkreise der philosophischen Facultät (§. 15 der höchsten Verordnung vom 1. Oktober 1869 über die Organisation der Gelehrtenschulen), und
4. über den Besitz des Badischen Staatsbürgerrechts.

Eine schriftliche Prüfung in der lateinischen Sprache (Fertigung eines lateinischen Stils) und eine Prüfung über die Kenntniß der Staatsverfassung des Großherzogthums sowie der rechtlichen Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate findet nicht mehr statt. Die der Prüfungs-Commission im Absatz 2 des §. 5 der höchsten Verordnung vom 6. September 1867 für die Beurtheilung des Prüfungsergebnisses gegebene Weisung tritt außer Kraft.

Karlsruhe, den 2. November 1872.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vd t. Ehen

Berichtigung.

Seite 350 des Gesetzes- und Verordnungsblattes ist Zeile 11 und 12 statt „Großherzogliche Hof- und Staats-Bibliothek“ zu lesen: „Großherzogliche Hof- und Landes-Bibliothek“.

W



A 1084/58
-50

38 04630 4 031



